

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1934	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 34.	Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs .....	81
3. 2. 34.	Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten .....	81
3. 2. 34.	Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder .....	82

### Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

#### § 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, wird den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

#### § 2

Die von den Ländern untereinander oder mit dem Reich geschlossenen Verträge und Verwaltungsabkommen werden durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich nicht berührt.

#### § 3

(1) Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers.

(2) Der zuständige Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich anordnen, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden.

#### § 4

Die obersten Landesbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten.

#### § 5

Landesbeamte können in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten. Vom 3. Februar 1934.

Ich übertrage mit sofortiger Wirkung die Ausübung des auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) mir zustehenden Rechtes zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten

für Preußen

dem Reichskanzler und der Landesregierung,

für die übrigen Länder

den Reichsstatthaltern und den Landesregierungen

nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern  
Frick